



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 28. Mai 2025

Änderung der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

Erläuterungen



Übersicht

Die vorliegende Änderung der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) sieht Änderungen zur Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S vor.

Ausgangslage

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» angenommen. Mit der vorliegenden Motion soll die Information der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert und eine generelle Kennzeichnungspflicht für pflanzliche und tierische Erzeugnisse eingeführt werden, deren Produktionsmethoden in der Schweiz verboten sind. Für die Umsetzung der Motion sind hauptsächlich Änderungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) erforderlich (vgl. Ausführungen in den Erläuterungen zur Änderung der LGV). In der LIV besteht jedoch ebenfalls ein gewisser Anpassungsbedarf.

Inhalt der Vorlage

Die Liste der obligatorischen Angaben, mit denen vorverpackte Lebensmittel zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten versehen sein müssen, wird um die neue Kennzeichnungspflicht bestimmter, schmerzverursachender Herstellungsmethoden ohne vorgängige Schmerzausschaltung ergänzt (vgl. dazu die Änderung der LGV). Diese Ergänzung erfordert bei einigen Bestimmungen Anpassungen, namentlich an der Liste der obligatorischen Angaben in Artikel 3 sowie an der Liste der Angaben, die im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung erscheinen müssen (Art. 4). Vorgesehen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Erläuterungen

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Am 16. Juni 2021 hat das Parlament die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S angenommen. Diese verlangt, dass pflanzliche und tierische Erzeugnisse, die mit Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, hergestellt wurden, einer Kennzeichnungspflicht unterstellt werden. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, zur Umsetzung der Motion Regulierungsvorschläge auszuarbeiten betreffend Kennzeichnungspflichten für Stopfleber, für Froschschenkel, die ohne Betäubung gewonnen werden, sowie für weitere Produkte, die mit schmerzverursachenden Methoden ohne Schmerzausschaltung gewonnen werden. Zu deren Umsetzung ist primär eine Änderung der LGV erforderlich, in der LIV besteht aber auch gewisser Anpassungsbedarf.

1.2 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Vorlage wird die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» umgesetzt.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Im EU-Recht gibt es keine Kennzeichnungspflichten, die mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j LGV vergleichbar wären, ebenso wenig in Ländern ausserhalb der EU.

3 Die beantragte Neuregelung

Bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft, die mit für das Tier schmerhaften Methoden hergestellt werden, müssen künftig entsprechend gekennzeichnet werden. Darunter fallen namentlich Stopfleber und Stopfleberprodukte wie Magret oder Confit sowie Froschschenkel, die ohne Betäubung gewonnen werden. Betroffen sind auch Eier von Haushühnern (*Gallus gallus domesticus*), Kuhmilch und Fleisch von Rindern (*Bos taurus*), Schweinen, Hühnern, Truthühnern, die mit für das Tier schmerzverursachenden Produktionsmethoden ohne Schmerzausschaltung gewonnen werden.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 1 Bst. *j^{bis}*

Die Liste der obligatorischen Angaben, mit denen vorverpackte Lebensmittel zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten versehen sein müssen, wird um die neue Kennzeichnungspflicht nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j LGV ergänzt (vgl. dazu die Änderung der LGV).

Art. 4 Abs. 5 Bst. *d*

Der Hinweis nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *j^{bis}* ist im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung anzubringen, analog der kennzeichnungspflichtigen Hinweise auf Verwendung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden, gemäss Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003 (LDV; SR 916.51).

Art. 45c

Für die Umsetzung der neuen Regelungen soll eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt werden.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die Auswirkungen, die sich aufgrund der Änderung der LGV ergeben, sind in den Erläuterungen zu dieser Verordnung dargelegt.

5.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Kennzeichnungspflicht führt zu einem gewissen Mehraufwand, insbesondere für Restaurationsbetriebe und den Detailhandel. Die vom EDI erstellte Länderliste (vgl. Art. 36 Abs. 5 LGV) sollte jedoch den zusätzlichen Aufwand begrenzen, der angesichts des Gewinns an Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten als annehmbar angesehen wird.

5.3

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit der Kennzeichnungspflicht werden die Konsumentinnen und Konsumenten transparenter über die Produktionsmethoden der betreffenden Lebensmittel informiert. Sie werden für Tierschutzfragen sensibilisiert und können so bewusstere Kaufentscheidungen treffen. Es ist zudem denkbar, dass die Kennzeichnungspflicht eine Signalwirkung auf andere Länder auslösen könnte.

5.4

Auswirkungen auf die Umwelt und weitere Auswirkungen

Die Kennzeichnungspflicht fördert das Tierwohl.

6

Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vereinbarkeit der neuen Kennzeichnungspflichten, die die Grundlage der vorliegenden Änderung bilden, mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz wird im erläuternden Bericht zur Änderung der LGV beschrieben.